

SATZUNG

in der Fassung vom 16. März 2015

(Die Fassung vom 06.03.2014 ist hiermit ungültig)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§10	Vorstand	6
§ 10a	Vergütung für die Vereinstätigkeit	7
§ 11	Jugendversammlung	7
§ 12	Beiträge	8
§ 13	Verbindlichkeit von Ordnungen	8
§ 14	Kassenprüfer	9
§ 15	Ältestenrat	9
§ 16	Auflösungsbestimmung	9
§ 17	Vereinsregister	10
§ 18	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	10
§ 19	Schlussbestimmung	11
	Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung	12
§ 1	Einladung zur Mitgliederversammlung	12
§ 2	Tagesordnung	12
§ 3	Worterteilungen	12
§ 4	„Zur Geschäftsordnung“	13
§ 5	Abstimmungen	13
§ 6	Wahlen	13
§ 7	Auslegung der Geschäftsordnung	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TANZSPORTCLUB MAIN-KINZIG-SCHWARZ-GOLD HANAU e.V.“ und hat seinen Sitz in Hanau.

Am 01. August 1997 wurde der TSC Schwarz-Gold Hanau e.V. (gegründet am 05.05.1969) in den TSC Main-Kinzig Hanau 74 e.V. (gegründet am 01.09.1974) integriert. Der Verein ist beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 633 in das Vereinsregister eingetragen. (DTV-Vereinsnummer: 204 2002).

2. Gerichtsstand ist Hanau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein erfüllt vornehmlich folgende Aufgaben:
 - a) den Gesellschaftstanz, den Breiten- und Turniertanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die tänzerische Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V. (HTV)
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder
 - a) tanzsporttreibende (Turnier-, Breitensport- oder Gesellschaftstanz) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b) tanzsporttreibende (Turnier-, Breitensport- oder Gesellschaftstanz) Mitglieder über 18 Jahre.
2. Fördernde Mitglieder
Sie unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne jedoch am Training und den Übungsstunden teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender
Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben sich besondere Verdienste für den Verein erworben. (§ 5 / 5).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Weltanschauung und Religion werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Aufnahme.
Ablehnungen der Aufnahme brauchen nicht begründet zu werden.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate, mit Ausnahme bei Workshops und Kurzmitgliedschaft, die gemäß Ankündigung zeitlich befristet sind.
Für Jugendliche unter 18 Jahren und in der Ausbildung befindliche Mitglieder von 18 bis 25 Jahren besteht eine Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten.
5. Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenvorsitz kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten bei allen Veranstaltungen des Vereins den Status des Ehrengastes und sind somit vom Eintritt befreit.
6. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung mit Angabe der Mitgliedsnummer und eine Satzung des Vereins, deren Bestimmungen von ihm anerkannt werden, mit Ausnahme bei Workshops und Kurzmitgliedschaft.
7. Bei Wiedereintritt eines Mitglieds in den Verein, innerhalb der folgenden 5 Jahre nach dem vorhergehenden Austritt, entfällt die Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

Vereinsvermögen sowie Vereinsausweis sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Zu a)

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle vorliegen.

Jugendliche unter 18 Jahren können frühestens nach einer Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten kündigen. Danach kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf in jedem Fall der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu b)

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann nur vom Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt.

Ein Antrag auf Ausschluss muss von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich und begründet beim Vorstand gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung im Breiten- und Turniertanz. Sie werden in regelmäßig stattfindenden Übungsstunden von einem Tanzsporttrainer oder Übungsleiter trainiert.
2. Die Mitglieder (§ 5) haben das Recht, bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen des Vereins mitzuwirken; Mitglieder unter 18 Jahren haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerechten Ziele zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder in Textform, dies bedeutet auch als E-Mail, an die letzte den Verein bekannte Anschrift/E-Mailadresse, sowie über die Internetseite <http://www.tanzclub-hanau.de> zu erfolgen. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung in den Publikationen des Vereins veröffentlicht. Sofern der Geschäftsstelle keine E-Mailadresse von Mitgliedern vorliegt, wird die Einladung postalisch versendet.
4. Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehört u. a.:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes,
 - e) Bestätigung des Jugendwartes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - g) Wahl des Ältestenrates,
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Haushaltsvoranschläge, Satzungsänderungen usw.,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er besteht aus folgenden Personen:

Ersten Vorsitzenden,
Zweiten Vorsitzenden,
Sportwart,
Schatzmeister,
Schriftführer,
stv. Sportwart,
stv. Schatzmeister,
stv. Schriftführer,
Veranstaltungswart,
Pressewart,
Jugendwart,
und den Beisitzern.

Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendwartes – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden aufgeteilt, so dass maximal 3 Positionen des geschäftsführenden Vorstandes zeitgleich neu gewählt werden können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Neuwahlen des 1. und 2. Vorsitzenden nicht im gleichen Wahljahr stattfinden, mit Ausnahme eines personenbezogenen Wechsels innerhalb dieser beiden Positionen. So wird vermieden, dass der gesamte geschäftsführende Vorstand zeitgleich neugewählt werden muss. Außergewöhnliche Rücktritte (wie z. B. Umzug, Gesundheit o.ä.) sind hiervon nicht berührt.

Mit dem Wahljahr 2016, werden alle fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt, die Wahldauer des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters gelten mit dieser Wahl einmalig drei Jahre, alle weiteren und zukünftigen Wahlen gelten wie oben formuliert für die Dauer von zwei Jahren.

Der Rücktritt des Schatzmeisters löst eine zeitgleiche Neuwahl dieser Position aus.

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand bestimmt.

2. Im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB wird der geschäftsführende Vorstand gebildet durch:

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Sportwart
Schatzmeister
Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt einen Plan über seine Aufgabenverteilung.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbständig durch Zuwahl.

6. Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat beratende Funktion.
8. Der oder die Übungsleiter des Vereins werden vom Vorstand bestellt. Übungsleiter / Trainer haben beratende Funktion im Vorstand. Ein Übungsleiterwechsel kann nur mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
9. In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Aufsichtsrecht.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen oder durch Versenden an den geschäftsführenden Vorstand per E-Mail mit Absender des Schriftführers gültig.

§ 10a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der geschäftsführende Vorstand.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung

stattzufinden. Sie ist schriftlich, entsprechend § 9 Abs. 3, einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 10 % der Mitglieder unter 18 Jahren.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er muss Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Weiterhin wählt die Jugendversammlung alle zwei Jahre den Jugendausschuss, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und unter der Leitung des Jugendwartes tagt.
6. Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt über den Jugendwart den Vorstand bei der Führung der Jugendarbeit des Vereins.
7. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen, die als Beiträge im Sinne der Satzung gelten.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie der Umlagen wird vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergelegt.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und sonstiger Gebühren verpflichtet. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.
4. In besonderen Härtefällen kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden, außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.

§ 13 Verbindlichkeit von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder sind
 - a) die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes,
 - b) die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes,
 - c) die Geschäftsordnung,
 - d) die Beitragsordnung/en,
 - e) die Jugendordnung des DTV und HTV in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Punkte c) und d) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Punkte c) und d) können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Ordnungen stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle zur Verfügung.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
3. Der einzelne Kassenprüfer darf nur zweimal gewählt werden.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und jeweils für zwei Jahre anlässlich der Vorstandswahlen gewählt.
2. Es dürfen ihm keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
3. Die Aufgaben bestehen in beratender und schlichtender Funktion.
4. Er kann von jedem Mitglied angerufen oder vom Vorstand eingeschaltet werden.

§ 16 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das HOSPIZ LOUISE DE MARILLAC HANAU, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Ist in der Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Frist einzuladen, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Auflösung ausreichend ist.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Auflösung des Vereins mindestens drei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit hat der Vorstand jede Änderung der Satzung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins mit den Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eintragen zu lassen.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., Hessischen Tanzsportverbandes e.V. und Deutschen Tanzsportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an alle drei Verbände statistische Daten, die persönlichen Daten der Vorstände und von Turnierpaaren, soweit diese für die Meldung bei Wettkämpfen nötig sind.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere: Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse von Turnieren, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie

elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere (§§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(9) Die Adressdaten eines Mitglieds können auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein archiviert werden. Dies dient vor allem der Nachvollziehbarkeit von Mitgliedschaften und der weiteren Information über den Verein. Sollte ein Mitglied eine weitere Information nicht wünschen, kann es der Nutzung der Daten beim Ausscheiden widersprechen. Die Bankdaten des Mitgliedes werden in jedem Fall gelöscht.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzung tritt durch die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 16.03.2015 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Hanau, den 16.03.2015

.....
Peter Täubl, 1. Vorsitzender

Hanau, den 16.03.2015

.....
Thomas Scherer, Schatzmeister

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der jährlichen ordentlichen sowie den – bei Bedarf einzuberufenden – außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die einzelnen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet. Die in ihr enthaltenen Punkte werden in der angegebenen Reihenfolge erledigt.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge ändern, Punkte von der Tagesordnung absetzen und solche, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen. Änderungsvorschläge sowie das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstandes einzelne Übungsleiter erstatten ihre Rechenschaftsberichte.

§ 3 Worterteilungen

1. Das Wort zur Diskussion erteilt der Vorsitzende bzw. der Moderator in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden.
4. Wer in den Versammlungen während der Beratung eines Tagesordnungspunktes angegriffen oder persönlich genannt worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Besprechung dieses Tagesordnungspunktes – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – die erfolgten Angriffe zurückzuweisen oder ungerechtfertigte Behauptungen richtig zustellen.

§ 4 „Zur Geschäftsordnung“

1. „Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Die "Zur Geschäftsordnung" gemachten Ausführungen dürfen jedoch nur den Ablauf der Versammlung (z. B. Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Verlangen nach Schluss der Beratung usw.) betreffen, andernfalls entzieht der Leiter der Versammlung dem Betreffenden sofort das Wort. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
2. Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Abschluss der Rednerliste kann jederzeit gestellt werden, jedoch nur von einem Mitglied, das sich an der Aussprache zu dieser Sache noch nicht beteiligte.
3. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ dürfen weder ein Redner noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.
4. Ist ein Antrag „Zur Geschäftsordnung“ gestellt worden, darf nur noch ein Mitglied der Versammlung gegen diesen Antrag sprechen; sodann muss über diesen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Es wird offen abgestimmt; dabei ist der Abstimmungsgegenstand so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
3. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt wird, zuvor jedoch über etwa vorliegende Änderungsanträge. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Leiter der Versammlung.

§ 6 Wahlen

1. Zu den Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer gebildet wird. Er leitet die Vorstandswahl komplett. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen. Der Wahlausschuss hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekannt zugeben.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
3. Die Wahl beginnt damit, dass Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Kandidaten sind sodann zu befragen, ob sie bereit sind, für das vorgeschlagene Amt zu kandidieren. Nach der Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Nach Annahme der Wahl ist der betreffende Wahlgang abgeschlossen.
4. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

5. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.

§ 7 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung sowie über auftretenden Zweifelsfragen.

Hanau, den 16.03.2015

.....
Peter Täubl, 1. Vorsitzender

Hanau, den 16.03.2015

.....
Thomas Scherer, Schatzmeister